(3) Wenn in einem Orte mehrere, unabhängig voneinander bestehende öffentliche Lehranstalten oder Privatschulen sich befinden, so hat der Vorsteher jeder dieser Anstalten eine besondere Impfliste anzulegen.

(4) Der Schulvorsteher hat in der Liste zu beurkunden, daß die Zahl der darin aufgeführten Wiederimpflinge vollständig ist; spätestens bis zum 20. März ist die Liste dem Ortsvorsteher zu übergeben. Dieser hat sämtliche bei ihm eingekommenen Listen der Wiederimpflinge bis 31. März an den Oberamtsarzt, in Stuttgart an den besonderen Impfarzt, zu senden mit der Anzeige, daß die Vorsteher aller im Gemeindebezirk befindlichen öffentlichen Lehranstalten oder Privatschulen die Liste vorgelegt haben. Ist dies nicht der Fall, so sind die Schulvorsteher, welche die Liste nicht übergeben haben, aufzuführen; der Oberamtsarzt hat dem Oberamt zu weiterer Verfügung Mitteilung zu machen.

§ 5.

(1) Der Oberamtsarzt, bezw. in Stuttgart der besondere Impfarzt, hat die Impflisten durchzusehen, die Verbesserung oder Ergänzung etwaiger Mängel zu veranlassen, hierauf die Listen nach Impfbezirken zu ordnen und für den ganzen Oberamtsbezirk eine Übersicht über die Gesamtzahl sowohl der in jedem Impfbezirk zur Erstimpfung (Vordruck VIII Spalte 3) als auch der zur Wiederimpfung (Vordruck IX Spalte 3) vorzustellenden, in die Impflisten eingetragenen Kinder anzulegen.

(2) Soweit der Oberamtsarzt die Impfung nicht selbst besorgt, hat er die Impflisten dem Impfarzt zuzustellen.

§ 6.

Über diejenigen Kinder, welche dem Impfarzt vor Ablauf desjenigen Kalenderjahrs, in dem sie geboren sind, zur Impfung vorgestellt und geimpft werden, ist bei der Impftagfahrt selbst durch den Impfarzt unter Beiziehung der Schreibhilfe (vergl. Anlage A § 4 Abs. 2) eine besondere „Liste der bereits im Geburtsjahr zur Impfung gelangten Kinder für 19 . ." unter Ausfüllung der Spalten des Vordrucks VII anzulegen.